



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1629 - 1637, DOK 475/017-BSG

**Ablehnung der Gewährung von Elternrente (§ 596 RVO) - BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 24/85**

Ablehnung der Gewährung von Elternrente (§ 596 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 24/85 - (Aufhebung des

Urteils des LSG Niedersachsen vom 19.02.1985

- L 3 U 149/84 - vgl. HV-INFO 22/1985, S. 83-86)

Das BSG hat mit Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 24/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs bei der Aszendentenrente

gemäß § 596 RVO (Ergänzung zu BSG-Urteil vom 29.03.1984

- 2 RU 71/82 - = SozR 2200 § 596 Nr. 8 = HV-INFO 9/1984, S. 75-81).

Orientierungssatz:

Elternrente - gesetzlicher Unterhalt - angemessener Unterhalt -

Lebensstellung - Düsseldorfer Tabelle - Haushaltsvorstand -

gemeinsamer Haushalt mit dem Unterhaltsverpflichteten:

1. Der Bedürftige kann einen "angemessenen" Unterhalt (§ 1610 Abs. 1 BGB) verlangen, dessen Höhe sich - unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten - auf der Seite des Unterhaltsbedürftigen nach dessen Lebensstellung richtet, die bei nicht berufstätigen Ehegatten von der des berufstätigen abhängt. Ist die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so behält der überlebende Ehegatte die Lebensstellung, die beide Ehegatten gemeinsam inne hatten.
2. Haushaltsvorstand ist nicht bereits derjenige, der die im Haushalt anfallenden Arbeiten im wesentlichen verrichtet.
3. Für die Prüfung eines Anspruchs auf Elternrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind die in der Düsseldorfer Tabelle festgehaltenen Unterhaltsrichtlinien als ein besonders geeigneter Beurteilungsmaßstab zur Feststellung des angemessenen Unterhaltsbedarfs der Berechtigten anzusehen.
4. Lebte der durch Arbeitsunfall Verstorbene mit seiner Mutter in Haushaltsgemeinschaft, so ist es berechtigt, bei der Höhe des Mindestunterhalts von einem geringeren Betrag auszugehen als bei nicht gemeinsamem Haushalt mit dem Unterhaltsverpflichteten.
5. Bei einem gemeinsamen Haushalt des Unterhaltsberechtigten mit dem Unterhaltsverpflichteten kann der Unterhaltsberechtigte nicht deshalb einen Anspruch auf höheren Mindestunterhalt als Haushaltsvorstand erlangen, weil er eine zusätzliche freiwillige Zahlung des Unterhaltsverpflichteten erhält.